

Absender Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Drucksachen-Nr. 627/2008
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 30.10.2008

Tagesordnungspunkt A 21

Antrag der Fraktion BfBB zur Wiedereinführung des Müllmarkensystems in der Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt:

@->

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Antrag der Fraktion BfBB rückblickend dargestellten „Leistungen“ halten einer kritischen Überprüfung nicht stand.

Es ist weder durch Einführung der kommunalen Abfallbehälterverwaltung zu Mehrkosten in Höhe von 2 Mio. DM gekommen, noch hat die Fraktion erreicht, dass die Quersubventionierung der Bio-tonne über die Restmüllgebühr durch das VG Köln seinerzeit als unzulässig erachtet wurde (diese Auswirkung basieren auf dem Urteil eines Klageverfahrens gegen die Stadt Rösrath). Erst recht hatte die BfBB keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des BAV zum Bau einer MBA. Die Entscheidung gegen den Bau war Ergebnis einer vom BAV selbst in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die im letzten Satz auf Seite 1 getroffene Feststellung, dass alle Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach durch das jetzige Sammelsystem benachteiligt würden, entbehrt jeder Grundlage. Dies ist ein Widerspruch zur eigenen Argumentation, dass die Mieter und Grundstücke mit ungeraden Einwohnerzahlen benachteiligt seien – der Rest der Bevölkerung ist also bevorteilt.

Zu den Argumenten auf S. 2 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Risiko und Vorfinanzierung:

Die Gebühren werden gegenüber den Mietern monatlich in Form von Nebenkostenvorauszahlungen erhoben. Eine Vorfinanzierung durch den Grundstückseigentümer findet also nicht statt. Ein Ausfallrisiko kann weitgehend durch Kauttionen abgefangen werden.

2. Verantwortung bei Fehlverhalten:

Fehlbefüllungen können nur dann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden, wenn die konkret handelnde Person bekannt ist, eine „Halterhaftung“ des Eigentümers gibt es nicht. Hier greift nur die Regelung der Abfallsatzung, wonach falsch befüllte Abfallbehälter von der Abfuhr ausgeschlossen sind. Dies führt nur mittelbar zu einem höheren Aufwand für Sonderabfuhr, die jedoch im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf Mieter umgelegt werden können.

3. Müllmarken und Befreiungssystem:

Die Möglichkeit, eine Reduzierung des Behältervolumens auf das Mindestvolumen zu erreichen, besteht auf Grund der von Industrie hergestellte Abfallbehälter (60l) nur für Gemeinschaften mit gerader Einwohnerzahl, Behälter mit z.B. 75 l Inhalt (Mindestvolumen für 5 Personen) stehen nicht zur Verfügung. Das Mindestbehältervolumen kann aber durch die Bildung einer Abfallbehältergemeinschaft mit einem Nachbargrundstück erreicht werden. Dies wird vielfach auch so praktiziert. Die Zulässigkeit der Regelung der Abfallsatzung, das Behältervolumen auf den nächst größeren Abfallbehälter festzulegen, wurde bereits mehrfach gerichtlich überprüft und als zulässig bestätigt.

Ein Müllmarkensystem wie früher praktiziert, würde an den technisch bedingten Zwängen nichts ändern, da auch bei diesem System nur die Standardbehältergrößen zur Verfügung standen.

Für den Bürger ist ein Müllmarkensystem wesentlich unflexibler und teurer als das derzeitige System, bei dem monatlich eine Anpassung der Behältergröße an den individuellen Bedarf möglich ist. Eine Volumenreduzierung verursacht heute für den Bürger keine Kosten und führt sofort zu einer Gebührenreduzierung. Bei einem Müllmarkensystem müsste zunächst im Baumarkt ein neuer, kleinerer Behälter gekauft werden. Für den alten Behälter hätte der Bürger keine Verwendung mehr. Danach müsste die alte Gebührenmarke abgekratzt und zur Erstattung der monatlich anteiligen Restgebühr beim Abfallwirtschaftsbetrieb einreicht werden. Der Betrieb hätte die Kosten für eine Überweisung des Erstattungsbetrages zu tragen und der Bürger müsste eine neue Gebührenmarke bei der Bank kaufen, was wiederum an die Bank zu erstattende Vertriebskosten zur Folge hat.

Das heutige System ermöglicht einen Großeinkauf von Abfallbehältern zu einem günstigen Großkundenrabatt. Der Behälter wird so für den Einzelnen wesentlich preiswerter.

Letztlich würden auch im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Abfallbehälters während der Abfuhr hohe administrative Kosten für die Schadensabwicklung entstehen.

4. Ermäßigungsanträge:

Die Beschränkung der Antragsberechtigung zur Volumenveränderung von Abfallbehältern auf den Grundstückseigentümer ist unabdingbar, da dieser bei fehlender Kenntnis von solchen Anträgen nicht in der Lage wäre, die Gebührenabrechnung im Rahmen der Nebenkosten vorzunehmen. Auch wäre nicht sichergestellt, dass ein Konsens unter allen Bewohnern erhalten bleibt, wenn einzelne Mieter berechtigt wären, Volumenveränderungen ohne Bewertung des echten Bedarfs zu beantragen.

Es ist kein Fall bekannt, in dem sich ein Vermieter geweigert hat, dem Wunsch der Mieter auf einer Volumenreduzierung der Restmülltonne zu entsprechen.

Mit der Einführung des alten Müllmarkensystems lässt sich keine Verbesserung der Abfalltrennung und Wertstoffeffassung erreichen. Andere Systeme (z. B. Wiege-, Identifikations- oder Bänderolensystem), haben bereits gezeigt, dass die weitgehende Reduzierung der Nutzung der gebührenpflichtigen Restmülltonne in gleicher Qualität nicht erreicht werden kann.

Um Gebühren zu sparen, verlagert sich hierbei der Restmüll in die gebührenfreien Wertstoffeffassungssysteme (Gelbe Tonne, Biotonne, Papiertonne). Dies führt hier zu starken Kostenerhöhungen. Es ließe sich nicht sicherstellen, dass alle Bürger eine Restmülltonne nutzen und so auch gleichmäßig an den Kosten der sonstigen Abfallentsorgungsleistungen (Papierkorbleerung, Beseitigung wilden Mülls, Sammlung von Weihnachtsbäumen sowie Laub- und Reisisammlung, Schadstoffsammlung, Sperrmüllabfuhr, Sanierung von Altdeponien, Abfallberatung usw.) beteiligt sind.

Die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass viele Bürger nur noch sporadisch Abfallsäcke nutzen oder den Restabfall anderweitig (z.B. über die Behälter des Arbeitgebers) entsorgen.

Da die Entsorgungskosten keinesfalls sinken, steigen bei geringerem Gesamtbehältervolumen jedoch die Kosten pro Liter Behältervolumen, so dass mit einer starken Steigerung der Behältergebühr zu rechnen wäre. Dies wiederum beflügelt die Versuchung, sich seines Abfalls anderweitig kostenfrei zu entsorgen und beeinträchtigt in unzumutbarer Weise eine umweltgerechte Abfallentsorgung.

Gebührengerechtigkeit sowie möglichst sortenreine Wertstoffeffassung einerseits und eine Restmüllabfuhr bei freier Behälterwahl des Bürgers andererseits sind nicht miteinander vereinbar.

<-@